

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT

Bern, den 7. Februar 1950.

No. C.8.18/D/1e

Herrn
 Bundesrat Ed. von Steiger,
B e r n .

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Ich beehre mich, Ihnen den beiliegenden Bericht vom 30. Januar a.c. über die Einfuhr und Vorführung kommunistischer Propagandafilme zuzusenden.

Aus dem Bericht ergeben sich im wesentlichen folgende Feststellungen, die in politisch-polizeilicher Hinsicht interessant sind:

1. Die verhältnismässig grosse Einfuhr russischer und tschechischer Filme, welche zum grössten Teil kommunistischer Tendenz sind.
2. Der Verleih solcher Filme an schweizerische Organisationen, wie die PdA, Gesellschaft Schweiz.Sowjetunion usw.
3. Die Bereitstellung finanzieller Mittel durch die Gesandtschaft der Sowjetunion an eine schweizerische Organisation zur Beschaffung eines Projektionsapparates zur Vorführung solcher Filme.
4. Der Vertragsschluss zwischen der russischen Vertretung und der "Association du 7e Art" in Freiburg. Dieser Vertrag enthält Bedingungen, welche den Tatbestand von Art. 271 StGB erfüllen könnten.

An einer Besprechung, welche am 30. Januar a.c. unter dem Vorsitz von Herrn Minister Zehnder stattfand und an welcher Vertreter der Handelsabteilung, der Oberzolldirektion und der Filmkammer teilnahmen, machte der Vertreter der Bundesanwaltschaft, Herr Adjunkt Dr. Dick darauf aufmerksam, dass die Bundesanwaltschaft aus Gründen des Staatsschutzes dieser ausländischen Filmpropaganda nicht mehr länger zusehen könne. Es sei untragbar, dass im Zeichen der Verstärkung des Staatsschutzes eine ausländische Gesandtschaft, durch Verleihung von Propagandafilmen an schweizerische politische Organisationen, eine derart weitgehende parteipolitische Propaganda betreibe. Das gelte sowohl für die russische, wie für die tschechische Gesandtschaft. Die an dieser Besprechung teilnehmenden Beamten pflichteten dieser Auffassung bei. Es wurde abgemacht, dass die Oberzolldirektion in Zukunft die Ausstellung von Freipässen für Filme, die an die russische Gesandtschaft adressiert sind, verweigere. Herr Minister Zehnder werde den russischen Gesandten, falls er was zu erwarten ist - deswegen vorsprechen sollte, auf die vorgekommenen Missbräuche und die Unannehmbarkeit einer derarti-



gen Filmpropaganda aufmerksam machen. Herr Minister Zehnder werde dem russischen Gesandten auch erklären, dass sich die Bundesanwaltschaft die Beschlagnahme eines kommunistischen Propagandafilmes, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948, betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial, vorbehalte.

Vorerst wird die weitere Entwicklung, wie sie sich nach Verweigerung von Freipässen für Filme an die russische Gesandtschaft ergeben wird, zu beobachten sein. Wir werden Ihnen hierüber zu gegebener Zeit berichten.

Im weitern möchte ich Ihnen vorschlagen, dem Eidg. Politischen Departement, im Hinblick auf die zu erwartende Intervention des russischen Gesandten sowie dem Eidg. Departement des Innern, unter besonderem Hinweis auf die "Association du 7e Art" in Freiburg, vom beiliegenden Bericht Kenntnis zu geben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

gez. Lüthi

Beilage erwähnt.